

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 9

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

genannt. Im jüngsten französischen Befestigungs-Entwurfe ist dieser Masse auch jetzt in hervorragender Weise Rechnung getragen worden. Da nun die deutsche Hauptoperationalslinie auch künftig über Moëz führen, also ziemlich hoch im Nordwesten Deutschlands liegen wird, so ist es unerlässlich, die Gebiete der Südstaaten gegen alle feindlichen Anfälle aus Belfort zu schützen. Die Festung Rastatt kann diesen Zweck nicht hinreichend und rasch genug erfüllen, da sie schon zu weit abweits liegt. Ulm ist wieder zu weit östlich sitzt und könnte wohl nur gegen eine französische Invasion durch die Schweiz einzigen Schutz bieten. Straßburg dagegen, noch am linken Rheinufer hinter den sehr wichtigen Vogesenpässen gelegen, ein Knotenpunkt zahlreicher Verkehrswege aller Gattung und gleichzeitig einer der wichtigsten Rheinübergänge, flankiert alle aus Belfort gegen Süddeutschland gerichteten Stöcke. Das nahe befestigte Neuburgsach kann dabei als ein vorgeschobener Posten Straßburgs angesehen werden.

Ein Blick auf die großartig angelegte, rasch ausgeführte Befestigung gibt den besten Maßstab für den Werth, welchen man auf deutscher Seite der wieder gewonnenen Rheinfestung besiegelt. Bekanntlich haben besonders die Festungskämpfe im Feldzuge 1870 — 71 dargelegt, daß eine nach ältern Grundsätzen angelegte Festung, welche nur aus einer eng um die Stadt gezogenen Umwallung besteht, einem energischen, mit modernen Belagerungsgeschützen ausgerüsteten Angreifer keinen dauernden, erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen vermag.

Sollte daher die Wiedergewinnung Straßburgs Nutzen und Erfolge bringen und allen strategischen und taktisch-fortifikatorischen Anforderungen genügen werden, so war es unerlässlich, den Platz in ein großes verschanztes Lager, in eine Festung ersten Ranges umzuwandeln. Die deutschen Ingeneure sind dieser Forderung in vollem Maße nachgekommen, indem sie die Stadt auf mehr als eine halbe Meile Entfernung mit einem Gürtel selbstständiger starker Forts umgeben haben, wodurch der artilleristische Wirkungsbereich von Straßburg bedeutend erweitert, die gänzliche Einschließung der Festung wegen der nun erheblich längere gewordenen Erkundungslinie erschwert und zugleich innerhalb des Fortgürtels ein großer Manövri- und Lagerraum für eine Besatzung bis zu 200,000 Mann geschaffen wurde.

Die Gürtellinie auf dem linken Rheinufer wird durch 9 größere Forts gebildet. Sie haben folgende Lage: Das Fort Franseck liegt im Walde bei Wanzenau. Es beherrscht den unteren Lauf des Rheins, die Chausse nach Lauternberg und das Terrain nördlich gegen Weyersheim und Hördt. Um den Geschützen einen guten Auschuß zu geben, wurde der noch vorliegende Wald zum Theil abgeholt. Fort Molte ist auf einer Anhöhe bei Reichstett angelegt und bestreicht den Biumather Wald und den Marne-Kanal bis gegen Wendenheim. Fort Noen liegt zwischen Mundolsheim und Soffelweyersheim, östlich der Eisenbahn und beherrscht diese, sowie die parallel mit ihr laufende Chaussee nach Brumath. Es nimmt ferner die nordwestlich liegenden Orte Mundolsheim und Lampertheim, sowie die in dieselben herabführenden Thaleinschnitte unter sein Feuer. Fort Kronprinz liegt auf der Höhe oberhalb Oberhausbergen, ersteres bestreicht die alte, gegen Stühheim ziehende Chausse nach Sabern, dann die Höhen östlich Hürthheim. Das Fort Bismarck befindet sich auf der Ebene bei Wolfisheim, angesichts der Höhe von Oberschäfelsheim in einer etwas schwierigen Lage. Es soll diese Höhe, dann jene nordwestlich von Holzheim mit dem dazwischen liegenden Thaleinschnitt bei Breuschwickersheim und endlich die nächstgelegenen Theile des Breuschthaltes bestreichen. Das Fort Kronprinz von Sachsen liegt vor Lingolsheim, beherrscht die ganze offene, Plateauartige Bodenerhebung, sowie die Eisenbahn nach Mutzig und die Chausse nach Barr. Das Fort von der Tann, nahe der Eisenbahn nach Mülhausen bei Gravenstaden, und das Fort Werder, zwischen der Ill und dem Rhein, unweit Illkirch, beide schon in der nassen Thalsohle liegend, bestreichen das Gelände am linken Rheinufer zu beiden Seiten der Ill.

Prußen. (Das Landsturm-Gesetz im deutschen Reiche.) Das rechtsträchtig gewordene Landsturmgesetz lautet, wie folgt:

§. 1. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahr, welche wider dem Heere nach der Marine angehören. Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht.

§. 2. Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

§. 3. Das Aufgebot kann sich auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken. Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

§. 4. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betreffenden Landsturm-pflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Ordnung unterworfen. Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Melbung in die Listen des Landsturmes Eingetragenen.

§. 5. Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schuhweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturmes ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Infanteriegrade der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einkrufen sind. Die Einstellung erfolgt nach Jahresschichten, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

§. 6. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturm-pflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle oder Uebung unterworfen werden.

§. 7. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturm-pflichtigen auf.

§. 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§. 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 unter III. §. 5 zur Anwendung.

Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Botheninger keine Anwendung (§. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872).

Urkundlich ic.

B e r s c h i e d e n s .

— (Militärische „Grobheitens-Kasse.“) In einer gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erschienenen „Bibliothek alles Wissenswürdigen über militärische Gegenstände“ werden Mittel und Wege angerathen zur Hebung der stitlichen und gesittigen Bildung der Offiziere. Dabei wird allen Ernstes die Errichtung einer „Grobheitens-Kasse“ als eines jener Mittel in Vor- schlag gebracht. Es heißt an der betreffenden Stelle: „Für eine weise, unschuldige Belustigung der Subalternoffiziere sollte mehr gesorgt sein. Gewöhnlich sind sie zu arm, um ihre nothwendigen, geschweige andere Bedürfnisse befriedigen zu können, und gerathen daher auf moralische Abwege. Man etabliere eine „Grobheitens-Kasse“, in die jeder Stabsoffizier, vom General bis zum jüngsten Major eine proportionirliche Strafe an Gelde für jedes unanständige Wort legen muß, womit er die Ehre eines Offiziers beleidigt hat. Bei jeder Bemerkung oder Klage hält der General ein geheimes Kriegsrecht auf seiner Stube, das aus einem Stabsoffizier und Kapitän besteht. Dieses setzt die Strafe fest. Fehlt der General selbst und denkt edel, so wird er den Offizier um Vergebung bitten und unaufgefordert seinen Beitrag in die Kasse geben. Denkt er nicht edel, so muß ihn der Kommandeur erinnern. Zwei Abschlägen würden dadurch erreicht; a) ein Fond etabliert für die Kosten der Equipage und der Vergnügungen armer Offiziere; b) bleibe der Offizier weit weniger den Grobheiten seiner Obern ausgesetzt.“ (R. M. B.)